

Sitzungsvorlage Nr. 2329/2021

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	04.05.2021	öffentlich

Fischsee an der Trogklinge in Steinenberg - Entscheidung über die zukünftige Nutzung

Beschlussvorschlag

Der See an der Trogklinge in Steinenberg wird als Biotopeich ohne Fischbesatz weiter betrieben.

Ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren wird nicht eingeleitet.

Sachverhalt

Im November 2019 meldeten sich die langjährigen Pächter des gemeindeeigenen Fischsees an der Trogklinge in Steinenberg bei der Gemeinde. Sie befürchteten, dass der See drohe „umzukippen“, da sich im Laufe der Jahre zu viel Schlamm am Boden absetzte.

Aus Sicht der Pächter sei es deshalb unabdingbar, dass der Fischsee ausgebaggert wird, da er ansonsten innerhalb der nächsten Jahre absterben werde. Die Pächter boten an, den Fischsee in Eigenleistung auszubaggern und den Schlamm auf die danebenliegenden Wiesen aufzubringen. Darüber hinaus wurde die Frage gestellt, ob eine Erhöhung des Mönches samt Uferkante möglich sei.

Über die geplanten Maßnahmen wurde zuständigkeitshalber das Landratsamt informiert.

Ende Januar letzten Jahres erhielt die Gemeinde vom Landratsamt unter anderem folgende Stellungnahme:

„Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (RVO vom 04.11.1968) und angrenzend an ein Vogelschutzgebiet.

Zur Beurteilung der Anfrage sind nähere Angaben erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Die geplante Erhöhung des Mönchs und Dammes sowie die zusätzliche Ausdehnung der Wasserfläche ist in einem Lageplan darzustellen. Mindestens ein Schnitt ist beizufügen. Wir weisen darauf hin, dass das Anlegen und Ändern von Tümpeln oder Teichen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 der LSGVO bedarf. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wird in einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Entscheidung konzentriert. Ist dies nicht der Fall, so ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.*
- 2. Die Ausbringung des ausgebaggerten Materials auf angrenzenden Flächen bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (§ 19 NatSchG) bzw. einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis (Auffüllfläche unter 500 m²) und bei einer Fläche über 500 m² auch einer Baugenehmigung, die in die naturschutzrechtliche Genehmigung konzentriert wird.*
- 3. Das Wasser wurde bereits abgelassen. Da der See ein Amphibienlaichplatz ist, muss bis zur Amphibienlaichzeit (Mitte/Ende Februar) wieder ausreichend Wasser aufgestaut sein, da sonst eine Lebensstätte i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG beschädigt bzw. zerstört wird. In diesen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Genehmigungsantrag für die Erdauffüllung möglichst schnell eingereicht werden sollte, da von einer regulären Bearbeitungsdauer von 4 – 6 Wochen auszugehen ist.*

Gewässerbewirtschaftung

Für den beschriebenen "Fischsee" auf dem Flurstück Nr. 1432, Gemeinde Rudersberg, Gemarkung Steinenberg, liegt uns bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die weiteren Schritte können erst erfolgen, wenn vom Eigentümer der Anlage geklärt ist, ob Genehmigungsunterlagen vorliegen.

Bis auf Weiteres dürfen keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden."

Nachdem auch nach umfangreicheren Recherchen keine wasserrechtliche Erlaubnis für den Fischteich aufgefunden werden konnte, ist davon auszugehen, dass dieser vor vielen Jahrzehnten ohne Genehmigung angelegt wurde.

Nach einer Erstbegehung durch das Landratsamt Anfang Februar konnte nun am 12.08.2020 eine gemeinsame Begehung des Fischsees mit der Gemeinde, den Pächtern und Vertretern des Landratsamtes durchgeführt werden.

Die Lage des Teiches und einige Bilder können der Anlage 1 entnommen werden.

Im Anschluss an den Ortstermin erhielt die Gemeinde folgende erneute Stellungnahme vom Landratsamt:

„Der Fischsee und der davon unterhalb liegende Biotopteich auf dem Flurstück Nr. 1432, Gemeinde Rudersberg, Gemarkung Steinenberg befinden sich im Hauptschluss des Gewässers II. Ordnung Trogklinge.

Grundsätzlich kann ein aufgestautes Gewässer eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Verhältnisse darstellen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko, dass bei einem Hauptschlusssteich eine relevante Wassererwärmung, ein erhöhter Nährstoffeintrag mit sauerstoffzehrenden Verhältnissen, sowie eine wesentliche Veränderung des pH-Wertes eintreten. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit einer Veränderung der Artenzusammensetzung für Fische und Makrozoobenthos im Gewässer oberhalb und unterhalb der Teichanlage, welches zur Verschlechterung der Gewässergüte führen kann.

Die Anlage liegt in einem Kerbsohlental. Ein Umbau der Anlage in den Nebenschluss ist somit aus topographischen Gründen nicht möglich. Innerhalb der letzten Jahrzehnte konnten sich entlang des Fischsees zudem wertvolle Gehölzstrukturen entwickeln, welche bei einem Umbau der Anlage zerstört werden würden. Es wird zusammengefasst, dass somit auch aus ökologischen Gründen ein Umbau der Teichanlage in den Nebenschluss oder gar deren Beseitigung nicht sinnvoll ist.

Aus fachtechnischer Sicht wird eine zukünftige Fischteichnutzung des Hauptschlusssteiches aus oben genannten Gründen sehr kritisch gesehen. Für die schon ältere Teichanlage, die in der Vergangenheit auch als Fischteich genutzt wurde, gibt es seither noch keine Genehmigungsunterlagen und keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Durch die Ökologisierung des Wasserrechts ist es eher schwierig für Hauptschlusssteiche eine wasserrechtliche Erlaubnis (hier Ersterteilung) überhaupt in Aussicht zu stellen.

In der Teichanlage befinden sich seit Herbst 2019 keine Fische mehr. Beim letztjährigen Ablassen der Anlage sind jedoch eine große Anzahl an Teichmuscheln aufgefunden worden. Zudem wurden im Bereich der Teichanlage einige Amphibienarten gesichtet. Da Fische natürliche Fressfeinde vielen Amphibienarten sind, besteht bei einem erneuten Wiederbesatz von Fischen die Gefahr einer erheblichen Dezimierung der Amphibienarten.

Fazit: Aus fachtechnischer Sicht kann die Anlage in diesem Zustand als Biotopteich belassen werden. Hierzu ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Weitere Maßnahmen und Kosten für den Eigentümer (Gemeinde Rudersberg) sind bei einem Biotopteich für die nächste Zeit voraussichtlich nicht zu erwarten, sofern keine Entschlammung stattfindet.

Neben den genannten ökologischen Gründen sind auch die zu erwartenden Kosten und Maßnahmen bei einer zukünftigen (Weiter-)Nutzung als Fischteich zu erwähnen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis (Gebühr für Ersterteilung derzeit 700,00 Euro)*
- Erstellung der erforderlichen Planunterlagen (Pläne, Schnitte, Erläuterungsbericht)*
- Wasserchemische Untersuchungen*

Nur im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis würde die Untere Naturschutzbehörde beteiligt und artenschutzfachliche Belange betrachtet werden.

Fachbereich Naturschutz:

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung wird die untere Naturschutzbehörde beteiligt. Bisher wurden im Teich Kaulquappen der Erdkröte und vereinzelt auch des Grasfrosches festgestellt. Die Teichmuschelpopulation wurde durch das Trockenlegen des Teichs bereits schwer beeinträchtigt. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für geschützte Tierarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).

Daraus ergibt sich, dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (hier speziell Amphibien und Teichmuschel) zu ermitteln ist, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung kann über Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgrund der Amphibienaktivität eine Entschlammung nur im Zeitraum von Oktober bis Februar stattfinden. Für die Teichmuscheln bedarf es ein biologisch-faunistisches Konzept und die Beauftragung von fachmännischem Personal. Die Teichmuscheln müssen fachmännisch zwischengehältet werden durch z.B. das Aufstellen großer geeigneter Wasserbassin (gegeben falls mit Filteranlage). Auch die Verbringung in ein anderes geeignetes Gewässer ist möglich jedoch mit dem Veterinäramt abzuklären (durch potenzielle Krankheitsverschleppung der Teichmuschel in ein anderes Gewässer).

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine Entschlammung im aktuellen Zustand des Teiches nicht erforderlich. Für eine etwaige Entschlammung ist für die Endlagerung des Schlamms eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Zudem befindet sich der Teich im Landschaftsschutzgebiet „Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg“, sodass es nach § 3 Abs. 2 LSG VO eine Erlaubnis bedarf, den Teich zu ändern. Des Weiteren ist für eine etwaige Entschlammung eine ökologische Baubegleitung zu benennen.“

Der Ortschaftsrat Steinenberg hat sich in seiner Sitzung am 09.09.2020 und der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung am 15.09.2020 ausführlich mit der Thematik befasst. Es wurde vor einer abschließenden Entscheidung nochmals gebeten zu prüfen, ob der Fischsee nicht doch in früheren Jahren als solcher genehmigt wurde.

Nach der Sitzung haben sich der Ortsvorsteher sowie die Verwaltung nochmals intensiv mit der Suche nach eventuellen Genehmigungsunterlagen beschäftigt. Herr Hägele erhielt vom Landeskirchlichen Archiv mitgeteilt, dass dort keine entsprechenden Unterlagen zu finden waren. Vom Landesarchiv erhielt die Verwaltung Findemittel. Hier konnten zwar zahlreiche Fischgewässer auch des Kloster Lorchs ausfindig gemacht werden, jedoch keines auf der Gemarkung Ruderberg.

Es liegen somit keine weiteren Erkenntnisse über das Entstehen des Fischsees vor, insbesondere auch keine Genehmigung, so dass die Stellungnahme des Landratsamtes unverändert gilt.

Stellungnahme der Verwaltung

Um den Fischsee als solchen weiter zu betreiben, ist ein wasserrechtliches Verfahren einzuleiten. Hierzu sind neben der Erstellung von Planunterlagen umfangreiche Untersuchungen wie Wasserchemische Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfungen notwendig. Die Kosten liegen hier bei mehreren Tausend Euro.

Da die Erfolgsaussichten einer Genehmigung als Fischsee auch nach Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens eher als gering einzuschätzen sind, sollte aus Sicht der Verwaltung der Teich ohne Fischbesatz als Biotopteich weiter bestehen. In diesem Fall wäre auch aus Sicht des Naturschutzes zunächst nichts weiter zu veranlassen. Ein Entschlammen des Teiches kann ohne den Besatz von Fischen noch einige Jahren geschoben werden. Insbesondere hat die Wasserqualität seitdem keine Fische mehr im Teich sind, deutlich gewonnen.

Die notwendige Sanierung des Auslaufes wird in Kürze durchgeführt, die Kosten sind vertretbar. Aufgrund der Trasse der Ethylen-Pipeline im Bereich des Dammes des Teiches war hierzu vorab eine Abstimmung mit dem Betreiber notwendig. Sollte der Teich tatsächlich eines Tages Entschlammt werden müssen, können diese Kosten aufgrund der Aufwertung eines Biotopes dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Anlage/n:

Anlage 1: Fischsee_Rudersberg_Steinenberg